

(2) Im § 5 Abs. 2 wird das Wort „Einstufung“ ersetzt durch „Staatlichen Spielerlaubnis für Schallplattenunterhalter“.

(3) Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Abteilungen Kultur der Räte der Bezirke übergeben der Generaldirektion der AWA eine Aufstellung (Zulassungsnummer und Anschrift) der gemäß den Absätzen 1 und 2 zugelassenen Schallplattenunterhalter. Neuzulassungen sind innerhalb von 4 Wochen nachzumelden.“

(4) Der § 5 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Vermittlung oder Verpflichtung freiberuflich tätiger Schallplattenunterhalter erfolgt durch die Konzert- und Gastspielliederkation. Selbstvermittlungen oder private Vermittlungen entgeltlich oder unentgeltlich sind nicht statthaft.“

§4

Im §6 werden angefügt:

— dem Abs. 2: „Änderungen am Eigenbestand der Tonträger oder der Wiedergabetechnik sind innerhalb von 4 Wochen dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Kultur, zu melden.“

— dem Abs. 4: „In Orten, in denen noch keine Disco-Service-Läden bestehen, treffen die örtlichen Räte Vereinbarungen mit dem Schallplattenhandel zur bevorzugten Belieferung der dort registrierten Schallplattenunterhalter.“

§5

(1) Dem § 7 Abs. 3 wird angefügt:

„Weitere Unkosten, die sich aus der besonderen Gestaltung der Diskothekveranstaltungen ergeben (Verwendung von zugelassenen Dias und Filmen, Vorführtechnik, Requisiten u. a.), sind bei Vertragsabschluß mit dem Veranstalter auf der Grundlage der Rechtsvorschriften gesondert zu vereinbaren.“

(2) Der § 7 wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Zur einheitlichen Regelung des Einsatzes der Schallplattenunterhalter werden diese verpflichtet, Verträge nach einem Muster des Ministeriums für Kultur* abzuschließen.“

§ 6

Es wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Ehrenamtliche Gremien

Beim Zentralhaus für Kulturarbeit der DDR sowie bei den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Kultur, arbeiten ehrenamtliche Gremien (Zentrale Arbeitsgemeinschaft, Bezirksarbeitsgemeinschaften, Kreisarbeitsgemeinschaften), die die systematische fachlich-methodische Anleitung und Qualifizierung sowie den regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Schallplattenunterhalter unterstützen.“

87

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1976

Der Minister für Kultur

H o f f m a n n

* wird veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 5/76“

* Anordnung über die Ablieferungspflicht und die Wiederverwendung von gebrauchten Kraftfahrzeugreifen

vom 1. Juni 1976

Zur Sicherung des volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatzes der durch Runderneuerung wiederverwendungsfähigen Kraftfahrzeugreifen wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle Verbraucher von Kraftfahrzeugreifen (Kfz-Reifen) mit Ausnahme der individuellen Konsumtion (Bevölkerungsbedarf).

(2) Für die Bereiche der bewaffneten Organe werden die erforderlichen Festlegungen in Abstimmung mit dem Minister für Chemische Industrie getroffen.

§ 2

Wiederverwendungsfähige Kfz-Reifen im Sinne dieser Anordnung sind:

ELN-Fosition	Schlüssel-Nr.
— Reifen für PKW und Fahrzeuge auf PKW-Fahrgestell	146 21 30 0 146 23 30 0
— Reifen für Leichtlastkraftwagen	146 21 40 0 146 23 40 0
— Reifen für LKW, KOM, Straßenzugmaschinen und deren Anhänger	146 21 50 0 146 23 50 0
— Reifen für die Landwirtschaft	146 21 60 0 146 23 60 0
— Reifen für Flurförderzeuge und Transportkarren (davon nur die Nenngrößen 6.00-9, 7.00-12, 21 X 4, 23 X 5)	146 21 70 0 146 23 70 0
— Reifen für Schwerlastanhänger, Erdbaumaschinen und Sonderfahrzeuge	146 21 80 0 146 23 80 0

die nach TGL 20 682 reparatur- bzw. runderneuerungsfähig sind.

II.

Grundsätze

§ 3

(1) Die Verbraucher von Kfz-Reifen sind verpflichtet,

- die Nutzung, Wartung und Pflege der Kfz-Reifen entsprechend den Vorschriften der Reifenhersteller durchzuführen,
- durch sachgemäße Fahrweise und andere Einflußnahme die Runderneuerungsfähigkeit der Kfz-Reifen zu erhalten,
- den Kraftfahrern, Mechanisatoren in der Landwirtschaft und ihren Kollektiven (im folgenden Kraftfahrer genannt) die durchschnittlichen betrieblichen Reifenlaufleistungen, entsprechend den fahrzeug- und einsatzspezifischen Bedingungen, bekanntzugeben,
- unverzüglich alle reparaturfähigen Kfz-Reifen reparieren zu lassen und alle abgefahrenen runderneuerungsfähigen Kfz-Reifen (Karkassen) der Runderneuerung zuzuführen.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe haben zu sichern, daß in ihren Bereichen die Verbraucher von Kfz-Reifen

- den Bedarf an Kfz-Reifen nachweisfähig, z. B. entsprechend den Kfz-Beständen und den geplanten Fahrkilometern, ermitteln,